



2025-0.192.715-7-A

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag des Vereins „RRTH – Freies Radio für Österreich und mehr“ (ZVR 1900916796), Ulrichsbichl 29, 9908 Amlach, vom 08.03.2025 auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität 1143 kHz wird gemäß §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1, 2, 3 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2025, in Beantwortung eines Mängelbehebungsauftrags der KommAustria vom 18.03.2025 ergänzt mit Schreiben vom 06.04.2025 und mit Schreiben vom 12.04.2025, beantragte der Verein „RRTH – Freies Radio für Österreich und mehr“ (in der Folge: der Antragsteller) eine „reguläre, 10-jährige analoge Hörfunkzulassung ohne vorangegangene Ausschreibung“ unter Nutzung der Mittelwellenfrequenz 1143 kHz.

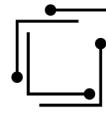
Am 11.04.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens im Hinblick auf die technische Realisierbarkeit des vom Antragsteller eingereichten technischen Konzepts, welches der Amtssachverständige DI Peter Reindl nach Durchführung von Messungen am 27.08.2025 am 08.10.2025 vorlegte.

Mit Schreiben vom 26.11.2025 übermittelte die KommAustria dem Antragsteller das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen und wies den Antragsteller darauf hin, dass sich aus dem Gutachten ergebe, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität bei einer Mindestnutzfeldstärke von 59 dBµV/m etwa 5.000 Einwohner und bei einer Mindestnutzfeldstärke von 63 dBµV/m etwa 3.700 Einwohner betrage. Als Wert für die Planung von Versorgungsgebieten im Mittelwellenfrequenzbereich seien 63 dBµV/m festgelegt worden. Unter Zugrundelegung dieser Reichweite komme § 12 Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, zur Anwendung, wonach ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen sei, wenn die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweise und der Antragsteller nicht nachweise, dass eine

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leiste und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar sei. Dieser Nachweis sei dem Antragsteller bislang nicht gelungen, was zur Abweisung des Antrags führen müsse.

Mit Schreiben vom 08.12.2025 übermittelte der Antragsteller der KommAustria weitere Angaben im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 6 PrR-G.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller und Programm

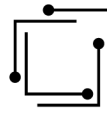
Der Antrag des Antragstellers ist auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität 1143 kHz zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet.

Der Antragsteller ist ein zu ZVR 1900916796 im Zentralen Vereinsregister (ZVR) beim Bundesministerium für Inneres eingetragener Verein mit Sitz in Amlach (Bezirk Lienz, Tirol). Obmann des Vereins ist der österreichische Staatsbürger Thomas Riegler.

Beim geplanten Programm handelt es sich um ein nichtkommerzielles, täglich von 10.00 bis 22.00 Uhr betriebenes Vollprogramm, dessen Wortprogramm in erster Linie von freien Radiomachern bespielt werden und aus Sendereihen zu den Themen Kunst und Kultur, Literatur, Brauchtum und Tradition, Technik, Sicherheit (z.B. Informationen aus dem Feuerwehrwesen), Zusammenleben, Toleranz gegenüber Mitmenschen, Musik (betreffend das lokale Vereinswesen, Blasmusik, Chor usw.), Natur, Umwelt, Klima, Sport, Freizeit, Bevölkerungsgruppen (z.B. spezielle Sendungen für die Jugend und Senioren), Kochen, Dorfgeschichte/Dorfchronik oder Religion bestehen soll. Die Sendestunden, die nicht von freien Radiomachern bespielt werden, werden vom Antragsteller gestaltet. Es handelt sich dabei um musikalisches Rahmenprogramm, das etwa Klassik, Jazz, Blues, echte Volksmusik, Weltmusik, afrikanische und traditionelle skandinavische Musik, historische deutsche Schlager, Rock'n'Roll und Musik der 1950er-Jahre bis in die Gegenwart umfassen soll. Mit dem Musikprogramm soll ein echtes Kontrastprogramm zu dem geboten werden, was normalerweise auf österreichischen Sendern an „Einheitsbrei“ läuft. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil soll in der Anfangszeit ca. 20 % (Wortanteil) und ca. 80 % (Musikanteil) betragen. Der Wortanteil soll in der Folge auf mindestens sechs Stunden (ca. 50 %) anwachsen.

Nähere Feststellungen zum geplanten Programm – insbesondere im Hinblick auf dessen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt – konnten nicht getroffen werden.

Hinsichtlich der Finanzierbarkeit des Hörfunkprogramms führt der Antragsteller zusammengefasst aus, dass ein Sendegerät (Kosten ca. 2.500 Euro) angeschafft werden müsse, die Stromkosten für den Sender ca. 40 Euro pro Monat betragen würden und die Kosten für Tantiemen ca. 300 Euro pro Monat ausmachen würden. Diese Kosten sollten von den Vereinsmitgliedern getragen und durch Fördergelder für freie Radios beglichen werden. Darüber hinaus gehende Feststellungen konnten auch insofern mangels konkretem Vorbringen nicht getroffen werden.



2.2. Beantragte Übertragungskapazität

Die vom Antragsteller beantragte Mittelwellenfrequenz 1143 kHz wird derzeit nicht zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms genutzt. Es besteht für diese Übertragungskapazität kein GE75 Planeintrag, aufgrund eines durchgeführten temporären Koordinierungsverfahrens könnte jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 14.15 der VO-Funk für vorerst fünf Jahre bewilligt werden. Die Übertragungskapazität ist somit frequenztechnisch realisierbar.

Die Übertragungskapazität besitzt unter Zugrundelegung einer Mindestnutzfeldstärke von 63 dB μ V/m eine technische Reichweite von etwa 3.700 Personen. (Dies gilt tagsüber, in der Nacht ist das Erreichen dieses Versorgungsvermögens aufgrund der Interferenzbegrenzung davon abhängig, welche Mittelwellensender des GE75 Planes, die einen Störeinfluss auf die beantragte Übertragungskapazität haben, in Betrieb sind). Mit der beantragten Sendeanlage können somit Teile der Gemeinden Ernsthofen, St. Valentin, Haidershofen, Kronstorf und Hagelsberg versorgt werden.

Selbst bei Zugrundelegung einer Mindestnutzfeldstärke von 59 dB μ V/m, die dem Gutachten des Amtssachverständigen zufolge bei idealen Empfangsbedingungen, die in der Realität aber üblicherweise nicht gegeben sind, für den Empfang ausreichen, beträgt die technische Reichweite lediglich etwa 5.000 Einwohner.

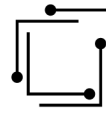
Außerhalb dieses Gebietes entspricht die Qualität nicht den festgelegten Mindeststandards. In der Praxis macht sich dies durch hörbares Rauschen beim Empfang des Programms bemerkbar. Auch der sogenannte „man made noise“, der von Stromleitungsnetzen, Unterhaltungselektronik mit Schaltnetzteilen, Powerline Anwendungen (Internet über Stromleitungen), PV-Anlagen sowie Energiesparlampen, Netzteilen oder LED- Zimmerleuchten ausgeht, bewirkt ein zusätzliches Rauschen, welches den Empfang des Mittelwellensenders in der Nähe solcher Anlagen und Geräte beeinträchtigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum geplanten Programm gründen sich auf den eingebrachten Antrag und die ergänzenden Schriftsätze.

Die Feststellungen hinsichtlich der frequenztechnischen Realisierbarkeit und der technischen Reichweite der Mittelwellenfrequenz 1143 kHz gründen sich auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des Gutachtens des Amtssachverständigen vom 08.10.2025, denen seitens des Antragstellers auch nicht widersprochen wurde. Insbesondere beruht die Annahme des Amtssachverständigen bezüglich der abgestrahlten Leistung, die der Berechnung des Versorgungsgebietes zugrunde liegt, auf vor Ort durchgeführten Messungen unter Verwendung der Antenne des Antragstellers.

Konkretere Feststellungen zum geplanten Programm und dessen Mehrwert sowie zu den Programmachern (sowohl den freien Radiomachern als auch den Mitgliedern des antragstellenden Vereins) konnten aufgrund des Antrags vom 08.03.2025 sowie den Schreiben des Antragstellers vom 12.04.2025 und 08.12.2025 nicht getroffen werden.



Mit seinem Antrag vom 08.03.2025 brachte der Antragsteller im Wesentlichen vor, dass etwa die Hälfte des Programms (mind. 6 Stunden pro Tag) von freien Radiomachern bespielt werden solle. Die Sendestunden, die nicht von freien Radiomachern gestaltet würden, würden vom Antragsteller als musikalisches Rahmenprogramm zur Verfügung gestellt werden. Dieses solle etwa Klassik, Jazz, Blues, echte Volksmusik, Weltmusik, afrikanische und traditionelle skandinavische Musik, historische deutsche Schlager, Rock'n'Roll und Musik der 1950er-Jahre bis in die Gegenwart umfassen. Mit dem Musikprogramm werde ein echtes Kontrastprogramm zu dem geboten, was normalerweise auf österreichischen Sendern an „Einheitsbrei“ laufe.

Mit Schreiben vom 12.04.2025 teilte der Antragsteller mit, dass es bereits Gespräche mit potenziellen Sendungsmachern gegeben habe. Es habe sich allerdings herausgestellt, dass diese recht zurückhaltend agiert hätten, solange noch keine Sendegenehmigung vorliege. Der Antragsteller gehe davon aus, dass im Falle des Erhalts einer Sendegenehmigung weitere Sendungsmacher dazugewonnen werden könnten. Nähere Nachweise über Vereinbarungen mit potenziellen Sendungsmachern hat der Antragsteller nicht erbracht.

Mit Schreiben vom 08.12.2025 führt der Antragsteller aus, dass geplant sei, die Vielfalt des Versorgungsgebietes (in Ernsthofen und Kronstorf gebe es 76 Vereine, die Beleg dafür seien, wie vielfältig und umfassend selbst kleine räumliche Strukturen aufgebaut seien) abzubilden und Sendereihen zu den Themen Kunst und Kultur, Literatur, Brauchtum und Tradition, Technik, Sicherheit (z.B. Informationen aus dem Feuerwehrwesen), Zusammenleben, Toleranz Mitmenschen gegenüber, Musik (betreffend das lokale Vereinswesen, Blasmusik, Chor usw.), Natur, Umwelt, Klima, Sport, Freizeit, Bevölkerungsgruppen (z.B. spezielle Sendungen für die Jugend und Senioren), Kochen, Dorfgeschichte/Dorfchronik oder Religion anzubieten. Der Sender befinde sich an der Grenze von Ober- und Niederösterreich und könne eine grenzüberschreitende Zusammengehörigkeit fördern sowie eine Plattform für die gesamte Bevölkerung schaffen und ihr die Chance geben, „aus der Heimat, für die Heimat“ zu berichten. Darüber hinaus solle durch die Öffnung des Hörfunkprogramms für freie Radiomacher Medienkompetenz vermittelt werden.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, hinreichend konkrete Feststellungen zum Programm zu treffen, die einen Nachweis im Hinblick auf den gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G geforderten besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt bilden könnten. Soweit der Antragsteller u.a. ausführt, dass potenzielle Sendungsmacher „zurückhaltend agiert“ hätten und darüber hinaus lediglich auf die zahlreichen Vereine im Versorgungsgebiet verweist, ist darauf hinzuweisen, dass das Versorgungsgebiet lediglich 3.700 Einwohner umfasst, zumal mit einer Mittelwellen-Frequenz, für die (notorisch) mit einer äußerst geringen Durchdringung mit für den Empfang geeigneten Endgeräten auszugehen ist. Soweit der Antragsteller die „Zurückhaltung“ potenzieller Sendungsmacher mit dem bisherigen Fehlen einer Zulassung erklärt, kann dies jedenfalls dahingehend ergänzt werden, dass es aus Sicht der KommAustria äußerst unwahrscheinlich erscheint, angesichts dieser geringen Zielgruppe Sendungsmacher auf freiwilliger und unentgeltlicher Basis für täglich mehrere Stunden lokales (!) Programm zu finden.

Ebenso wenig konnten aufgrund des Antrags sowie der Schreiben des Antragstellers vom 12.04.2025 und 08.12.2025 nähere Feststellungen im Hinblick auf die dauerhafte Finanzierbarkeit des Hörfunkprogramms getroffen werden:

Hinsichtlich der Finanzierbarkeit des Hörfunkprogramms führt der Antragsteller in seinem Antrag vom 08.03.2025 aus, dass ein Sendegerät (Kosten ca. 2.500 Euro) angeschafft werden müsse, die

Stromkosten für den Sender ca. 40 Euro pro Monat betragen würden und die Kosten für Tantiemen ca. 300 Euro pro Monat ausmachen würden. Diese Kosten sollten von den Vereinsmitgliedern getragen und durch Fördergelder für freie Radios beglichen werden. Dieses Vorbringen wiederholte bzw. konkretisierte der Antragsteller in seinen Schreiben vom 12.04.2025 und 08.12.2025. Etwaige Nachweise für die Finanzierbarkeit des Hörfunkprogramms erbringt der Antragsteller – wiederum vor dem Hintergrund, dass diese Kosten für die Versorgung eines extrem kleinen Versorgungsgebietes aufgebracht werden müssten – nicht.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G bedarf einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) veranstaltet und in Österreich niedergelassen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

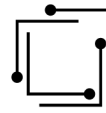
Gemäß § 5 Abs. 1 PrR-G können Anträge auf Erteilung einer Zulassung jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G haben Anträge auf Zulassung u.a. eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 PrR-G und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G entsprochen wird.



Der Antrag des Antragstellers zielt auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Gebiet um Ernsthofen (Bezirk Amstetten, Niederösterreich) unter Nutzung der Übertragungskapazität 1143 kHz ab.

4.2. Spezifische Voraussetzungen für kleine Versorgungsgebiete gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G

Gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G ist ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen, wenn die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringeren Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

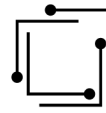
Der Begriff der „technischen Reichweite“ steht im Zusammenhang mit dem Begriff „Versorgungsgebiet“. Die technische Reichweite einer Übertragungskapazität richtet sich nach der Zahl von Personen der Wohnbevölkerung, die ein Rundfunkprogramm, welcher mittels der Übertragungskapazität übertragen wird, in zufriedenstellender Qualität empfangen könnte. Dies ergibt sich aus der zusammenhängenden Nennung der beiden Begriffe in § 12 Abs. 6 PrR-G. Näher hat jenes Gebiet als versorgt zu gelten, in dem gewisse technische Mindeststandards erreicht werden, um eine zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung sicherzustellen.

Wie sich aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 08.10.2025 ergibt, ist von einer technischen Reichweite der beantragten Übertragungskapazität von etwa 3.700 Personen bei einer Mindestnutzfeldstärke von 63 dBµV/m auszugehen (und ergäbe sich selbst bei einer reduzierten Mindestnutzfeldstärke von 59 dBµV/m lediglich eine Versorgung von ca. 5.000 Einwohnern). Bei einer Prüfung des Antrages auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes sind daher auch die Voraussetzungen des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt und der dauerhaften Finanzierung der Hörfunkveranstaltung gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zu erfüllen.

4.2.1. Besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt

Die Voraussetzung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 in § 12 Abs. 6 PrR-G aufgenommen und ersetzt den (engeren) Begriff der „besonderen lokalen Bedürfnisse“. Die Gesetzesmaterialien (RV 611 BlgNR, XXIV. GP, 80) führen dazu Folgendes aus: *„Die Änderung in § 12 Abs. 6 soll die Möglichkeit einräumen, nicht nur im Fall besonderer lokaler Bedürfnisse[,] sondern generell bei einem erwartbaren besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt vom allgemeinen Grundsatz [der Abweisung eines Antrages] abzuweichen, solange weiterhin sichergestellt ist, dass die Veranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Dieses Kriterium könnte insbesondere bei der Schaffung von Versorgungsgebieten für nichtkommerzielle Veranstalter Bedeutung erlangen.“* Lokale Bedürfnisse sind weiterhin unter dem (insofern weiteren) Titel des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt zu würdigen (zum Erfordernis des objektiven Vorliegens siehe BKS 18.10.2007, 611.190/0007-BKS/2007; 30.03.2009, 611.145/0001-BKS/2009).

Im Hinblick auf das Kriterium „besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt“ ist auf die Rechtsprechung zum eindeutigen Vorbild der Formulierung in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G zu verweisen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴ [2018] 720). Daneben ist aber der



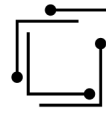
spezifische Hintergrund des § 12 Abs. 6 PrR-G zu berücksichtigen. § 12 Abs. 6 PrR-G wurde mit der Novelle BGBl I 97/2004 eingeführt, die die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft als wesentliches Ziel nannte und mit der dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung ein stärkeres Gewicht verliehen wurde. Die Novelle diente ausdrücklich dem „*Zweck der Etablierung einer konkurrenzfähigen privaten, auch bundesweiten Hörfunklandschaft*“. In diesem Sinne betonen die Gesetzesmaterialien den besonderen Ausnahmecharakter der Regelung des § 12 Abs. 6 PrR-G (vgl. IA 430/A XXII. GP, 23). Dieser Ausnahmecharakter entspricht dem ausdrücklich in den Erläuterungen angesprochenen Anliegen des Gesetzgebers, „*die Zersplitterung der Hörfunklandschaft durch die Schaffung kleinster neuer Versorgungsgebiete hinten zu halten*“ (vgl. IA 430/A XXII. GP, 19; BKS 09.03.2009, 611.190/0005-BKS/2009).

Im Allgemeinen ist bei der Beurteilung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt ein Bezug zum gesamten Versorgungsgebiet des Antragstellers unter Bedachtnahme des bestehenden, vergleichbaren Angebots herzustellen. Die Meinungsvielfalt ist nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen; es kommt vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt an (Außenpluralität). Dabei ist zu prüfen, ob das Programm am Maßstab des Regional- bzw. Lokalbezugs im Vergleich zu den bereits bestehenden regionalen Programmen einen inhaltlichen Mehrwert zu begründen vermag, welcher über ein allgemeines Maß hinausgeht und damit aufgrund seiner Bedeutung für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen den geforderten besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt begründet (vgl. u.a. BKS 06.10.2003, 611.092/007-BKS/2003; 25.02.2004, 611.078/001-BKS/2003).

Im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G stellt der Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH 25.06.2008, 2006/04/0013) darauf ab, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebots der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme „*ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen im Versorgungsgebiet zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist. Läge in diesem Sinne im bestehende Programmangebot ein Mangel an Meinungen, dem durch das Programm der Beschwerdeführerin abgeholfen würde, könnte von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt durch dieses Programm gesprochen werden.*“ Dementsprechend ist davon auszugehen, dass entscheidend ist, inwieweit das geplante neue Programm vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios bereits verbreiteten Programme einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwarten lässt, der über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß erheblich hinausgeht (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156; 30.06.2004, 2003/04/0133).

Den Nachweis, dass ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt vorliegt, hat der Antragsteller zu erbringen (vgl. IA 430/A XXII. GP, 23). Die Regulierungsbehörde ist dem Gesetzeswortlaut nach nicht verpflichtet, von Amts wegen die angeführten Voraussetzungen zu prüfen. Anders als nach § 5 Abs. 3 PrR-G ist nach § 12 Abs. 6 PrR-G nicht die Glaubhaftmachung ausreichend; der Antragsteller hat vielmehr den konkreten Nachweis zu führen (IA 430/A XXII. GP, 23). Dabei hat ein Antrag bzw. eine Bewerbung nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G „*umso mehr Chancen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt*“ (BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007).

Diesem Maßstab Rechnung tragend, ist im Hinblick auf das vom Antragsteller geplante Programm Folgendes auszuführen:



Bei dem beantragten Programm handelt es sich um ein auf die Gemeinden Ernsthofen, St. Valentin, Haidershofen, Kronstorf und Hagelsberg ausgerichtetes Regionalprogramm mittels einer Mittelwellen-Übertragungskapazität, die zudem nur Teile der genannten Gemeinden mit einer ausreichenden Mindestempfangsfeldstärke versorgt. Es handelt sich damit um ein sehr kleines, regionales Versorgungsgebiet, das mit 3.700 versorgten Personen am unteren Rand jenes Bereiches („weniger als 50.000 Personen“) liegt, für den § 12 Abs. 6 PrR-G besondere Anforderungen normiert.

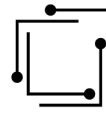
Hinsichtlich des geplanten Programmes konnte lediglich festgestellt werden, dass es sich dabei um ein nichtkommerzielles, täglich von 10.00 bis 22.00 Uhr betriebenes Vollprogramm handeln soll, dessen Wortprogramm in erster Linie von freien Radiomachern bespielt werden und aus Sendereihen zu den Themen Kunst und Kultur, Literatur, Brauchtum und Tradition, Technik, Sicherheit (z.B. Informationen aus dem Feuerwehrwesen), Zusammenleben, Toleranz gegenüber Mitmenschen, Musik (betreffend das lokale Vereinswesen, Blasmusik, Chor usw.), Natur, Umwelt, Klima, Sport, Freizeit, Bevölkerungsgruppen (z.B. spezielle Sendungen für die Jugend und Senioren), Kochen, Dorfgeschichte/Dorfchronik oder Religion bestehen soll. Die Sendestunden, die nicht von freien Radiomachern bespielt werden, werden vom Antragsteller gestaltet. Es handelt sich dabei um musikalisches Rahmenprogramm, das etwa Klassik, Jazz, Blues, echte Volksmusik, Weltmusik, afrikanische und traditionelle skandinavische Musik, historische deutsche Schlager, Rock'n'Roll und Musik der 1950er-Jahre bis in die Gegenwart umfassen soll. Mit dem Musikprogramm soll ein echtes Kontrastprogramm zu dem geboten werden, was normalerweise auf österreichischen Sendern an „Einheitsbrei“ läuft. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil soll in der Anfangszeit ca. 20 % (Wortanteil) und ca. 80 % (Musikanteil) betragen. Der Wortanteil soll in der Folge auf mindestens sechs Stunden (ca. 50 %) anwachsen.

Mit diesem Vorbringen ist dem Antragsteller der Nachweis, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet, nicht gelungen:

Zwar ist zunächst festzuhalten, dass ein nichtkommerzielles Programm mit offenem Zugang, das allen Personen oder Gruppen die Möglichkeit zur Meinungsäußerung und Informationsvermittlung durch die Zurverfügungstellung einer Plattform für die Veröffentlichung eigener Beiträge dient, grundsätzlich einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet leistet. Daraus alleine kann aber noch kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt abgeleitet werden, der dem Ausnahmecharakter des § 12 Abs. 6 PrR-G Rechnung trägt.

Dies insbesondere deshalb, weil das geplante Programm des Antragstellers sehr vage gehalten ist und auf zukünftige Entwicklungen verwiesen wird, deren Eintreten den Ausführungen in der Beweiswürdigung zufolge angesichts des minimalen Versorgungsvermögens der geplanten Übertragungskapazität jedenfalls nicht wahrscheinlich erscheint (und somit dem Maßstab des Nachweises in § 12 Abs. 6 PrR-G nicht genügen kann). Ein detailliertes Eingehen auf die bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme konnte ausgehend davon, dass mangels Konkretisierung schon keine Feststellungen getroffen werden konnten, die einen besonderen Beitrag durch das geplante Programm nahelegen würden, unterbleiben.

Der Antragsteller bringt auch keine Umstände vor, die auf besondere lokale Bedürfnisse schließen lassen könnten: Wie die Materialien etwa durch den Hinweis auf die Versorgung von Minderheitengruppen nahelegen, sind besondere lokale Bedürfnisse dann anzunehmen, wenn



lokale Bedürfnisse vorliegen, die über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonders gewertet werden können. Allein, dass sich das Versorgungsgebiet an der Grenze von Ober- und Niederösterreich befindet und etwa die Aktivitäten der zahlreichen lokalen Vereine Gegenstand der Berichterstattung wären, genügt diesem Maßstab nicht.

Ebenso wenig führt der Umstand, dass durch das geplante Musikprogramm ein „echtes Kontrastprogramm“ zu dem „Einheitsbrei“ der übrigen Sender angeboten werden soll, zu einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt bzw. zur Erfüllung besonderer lokaler Bedürfnisse.

4.2.2. Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Nach den Materialien zu § 12 Abs. 6 PrR-G (IA 430/A XXII. GP, 23) ist der Nachweis, dass die Hörfunkveranstaltung ungeachtet der geringen Reichweite auf Dauer finanzierbar ist, ebenfalls vom Antragsteller zu erbringen. Anders als nach § 5 Abs. 3 PrR-G ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was – so die Materialien – insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte.

Der Antragsteller führt in seinem Antrag vom 08.03.2025 aus, dass die Finanzierung des Hörfunkprogramms durch Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder und durch Fördergelder für Freie Radios erfolgen solle. Diese Angaben wiederholt der Antragsteller in seinen Schreiben vom 12.04.2025 und vom 08.12.2025, ohne irgendwelche Nachweise (z.B. Eigenkapitalnachweise) für die dauerhafte Finanzierbarkeit zu erbringen.

Die KommAustria erkennt nicht, dass es sich bei dem geplanten Hörfunkprogramm um kein kommerzielles Programm handelt, das mit jenen anderer kommerzieller Veranstalter in Konkurrenz treten würde, und dass erkennbar geplant ist, dass allfällige Verluste durch die Mitglieder des antragstellenden Vereins ausgeglichen werden sollen. Wiederum vor dem Hintergrund, dass es sich um ein äußerst kleines (zudem Mittelwellen-)Versorgungsgebiet handelt, erscheint es aus Sicht der KommAustria jedoch ausgeschlossen, gänzlich vom Erfordernis des Nachweises der dauerhaften Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G abzusehen.

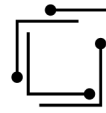
4.3. Ergebnis

Ausgehend davon, dass das beantragte Versorgungsgebiet lediglich eine technische Reichweite von 3.700 Personen aufweist und dem Antragsteller der Nachweis der beiden besonderen Voraussetzungen für Versorgungsgebiete unter 50.000 Einwohnern gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G, nämlich ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das geplante Programm und die dauerhafte Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung, nicht gelungen ist, war der Antrag gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege



automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.192.715-7-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09.07.2026

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)